



PATIENTENINFORMATION

Abrechnung mit privater Krankenversicherung

Als **Privatpatient** schließen Sie mit der Praxis zu Beginn der Therapie einen Dienstvertrag ab. Darin wird festgelegt, welche therapeutische Leistungen zu welchem Preis erbracht werden. Zudem verpflichten Sie sich, den vereinbarten Preis unabhängig von der Erstattung durch die PKV zu zahlen.

Für die Berufsgruppe der Heilmittelerbringer besteht im Gegensatz zu den gesetzlich Krankenversicherten für die Abrechnung mit Privatpatienten keine gesetzliche Gebührenordnung, auch nicht die Gebührenordnung für Ärzte (GoÄ). Eine Bindung an die Beihilfehöchstsätze besteht ebenso wenig. Diese wird aber oft fälschlicherweise von den privaten Versicherungen zur Festlegung der Höhe der Kostenerstattung herangezogen. Dabei regeln diese Beihilfevorschriften lediglich als allgemeine Verwaltungsvorschrift das Verhältnis zwischen einem Dienstherrn, einem Beamten und anderen Versorgungsempfängern.

Logopäden und andere Heilmittelerbringer legen vielmehr die Höhe der Vergütung bei privatversicherten Patienten im Rahmen einer logopädischen Therapie frei fest. Wir orientieren uns jedoch an den Sätzen der gesetzlichen Krankenkassen, der Beihilfestelle, der Gebührenordnung der Ärzte und an der Empfehlung unseres Bundesverbandes (DBL). Sätze im Rahmen des 1,8-2,3fachen vdek-Satzes haben sich dabei bewährt und schöpfen den möglichen Höchstsatz nicht voll aus. Die hohe Qualität unserer therapeutischen Leistungen, die auf langjähriger Berufserfahrung, vielfältigen Zusatzqualifikationen und Spezialisierungen beruht, lässt uns diese Preisgestaltung unserer Vergütungsvereinbarung als angemessen zugrunde legen.

Trotzdem kann diese bundesweit praktizierte Verfahrensweise dazu führen, dass Ihre Privatversicherung nicht immer alle Vergütungssätze in voller Höhe übernehmen will und dann ebenso eine private Zuzahlung von Ihnen zu leisten ist. Für die Wirksamkeit der Vereinbarung über die Höhe der Vergütung ist es ohne Belang, ob und in welcher Form Sie als Privatpatient einen Erstattungsanspruch gegen einen Kostenträger (private Krankenkasse/Beihilfe) besitzen. Die Höhe etwaiger Erstattungsleistungen richtet sich nach dem Inhalt Ihres persönlichen Krankenversicherungsvertrages bzw. nach den individuellen Verhältnissen (z.B. Familienstand), die für die Höhe der Beihilfe maßgebend sind. Die von den Kostenträgern festgesetzten Höchstsätze berühren nicht das private Rechtsverhältnis und somit auch nicht die Vereinbarungen über die Vergütungshöhe zwischen logopädischer Praxis und Privatpatient.

Die Behandlung von Privatpatienten erfolgt aufgrund eines Dienstvertrages zwischen Praxis und Patient, nicht zwischen Praxis und Krankenkasse! Wir bieten Ihnen als Privatpatient daher vorab einen Kostenvoranschlag an, den Sie im Vorfeld bei Ihrer zuständigen Krankenversicherung zur Prüfung der Kostenübernahme einreichen können. Somit werden Sie noch vor Beginn der Therapie über die auf Sie zukommenden Kosten informiert, falls eine vollständige Erstattung der Versicherung nicht vorgesehen ist. Unabhängig vom Erstattungszeitpunkt durch die jeweilige Krankenversicherung ist der Rechnungsbetrag nach Erhalt der Rechnung jedoch in jedem Fall ungekürzt sofort fällig.

Die Beihilfe erstattet in der Regel die Behandlungskosten in Höhe der Beihilfehöchstsätze. Den Differenzbetrag zu unseren Sätzen übernehmen dann Sie, wenn dieser nicht durch eine private Zusatzversicherung zur „Ergänzung nicht beihilfefähiger Aufwendungen“ abgedeckt ist. **Das Bundesministerium des Inneren weist in einer Pressemitteilung vom 07.02.2004 ausdrücklich daraufhin, dass die beihilfefähigen Höchstbeträge für Heilmittel nicht kostendeckend sind und dass eine Eigenbeteiligung für den Versicherten daher unumgänglich ist.**

Sollte Ihr Versicherer die Erstattung des vollen Vergütungssatzes ablehnen mit dem Hinweis, „der Preis gehe über den ortsüblichen Preis hinaus“ und sei damit gemäß §612 BGB nicht erstattungsfähig, so ist dieses Argument ebenso wenig haltbar, da eine allgemein verbindliche Gebührenordnung für Heilmittelerbringer fehlt.

Weitere Infos zur Preisgestaltung bei Privatversicherten und über die Rechtsprechung zu diesem Thema sowie Musterbriefe für Korrespondenz mit Ihrer Krankenkasse finden Sie auf www.privatpreise.de